

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrags unbedingt lesen!

Die Randnummern beziehen sich auf die im Antrag gekennzeichneten Nummern
Wenn der Platz für die Angaben im Formular nicht ausreicht, verwenden Sie bitte noch ein gesondertes Blatt.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Wohngeld wird nur auf Antrag der wohngeldberechtigten Person geleistet.

Dem Grunde nach wohngeldberechtigt ist, wer Eigentum an Wohnraum hat und diesen auch tatsächlich **selbst nutzt**. Dabei kann es sich auch um Wohnraum in einem gemischt genutzten Gebäude oder in einem Geschäftshaus handeln. Für Wohnraum im eigenen Haus, das mehr als zwei Wohnungen (Mehrfamilienhaus) hat, kann nur Antrag auf Mietzuschuss gestellt werden.

Ist der Wohngeldberechtigte selbst vom Wohngeld ausgeschlossen (vgl. unten und Erläuterungen zu Nr. 1), kann er dennoch für nicht vom Wohngeldbezug ausgeschlossene Haushaltsmitglieder einen Antrag auf Wohngeld stellen. Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer des Wohnraums, für den Wohngeld beantragt werden soll, bestimmen die Haushaltsmitglieder die wohngeldberechtigte Person, die dann den Wohngeldantrag stellt.

Sie können einen Antrag auf Wohngeld in Form des Lastenzuschusses auch stellen, wenn Sie erbbauberechtigt sind oder ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben oder einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder des Nießbrauchs haben.

Ein Anspruch auf Wohngeld kann nur ermittelt werden, wenn Sie die Fragen im Antrag **richtig und vollständig** beantworten. Darüber hinaus sind für die im Antrag gemachten Angaben entsprechende Unterlagen erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldbehörde die Arbeit und beschleunigen die Bearbeitung, wenn Sie diese Unterlagen gleichzeitig beifügen. Originalunterlagen erhalten Sie so bald wie möglich zurück. Beantragen Sie das Wohngeld bitte rechtzeitig, da es **grundsätzlich nur vom Beginn des Monats** an gewährt wird, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingeht.

Vergessen Sie bitte nicht, den Antrag zu unterschreiben.

Ob und in welcher Höhe Wohngeld zusteht, hängt ab von

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- dem Gesamteinkommen (Summe der Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder) und
- der Höhe der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für den Wohnraum.

Die Aufwendungen sind nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag berücksichtigungsfähig, welcher sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und der Mietenstufe der Gemeinde richtet. Näheres hierzu können Sie bei Ihrer Wohngeldbehörde erfragen. Der zur Berechnung des Wohngeldanspruches notwendige Antrag auf Lastenzuschuss enthält daher die erforderlichen Fragen zur Person, zu den Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum und zu dessen Belastung sowie zum Einkommen.

Dazu sind insbesondere folgende **Nachweise** vorzulegen:

a) **Zu Erstanträgen:**

- Kopie des Grundbuchauszugs zum Nachweis des Eigentums, der Erbbauberechtigung, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts oder einer Auflassungsvormerkung zur Einräumung eines solchen Rechts; sofern dieser Nachweis noch nicht erbracht werden kann, ist er nach Aktualisierung des Grundbuches nachzureichen.
- Vorlage des notariellen Vertrages zur Übertragung der o. g. Rechte als Nachweis für die Höhe des Kaufpreises oder für die Höhe des an Angehörige zu zahlenden Ablösebetrages, sofern nicht nur die Bewirtschaftungskosten, sondern auch eine Belastung aus dem Kapitaldienst geltend gemacht wird.
- bei öffentlich geförderten Wohnraum oder bei Wohnungsbauförderung nach anderen Programmen:

Bewilligungsbescheide, Finanzierungsplan und Nachweise über Beginn und Höhe der Annuitäten sowie Auszahlungspläne für Aufwendungsdarlehen.

- Wohnflächenberechnung.

b) **Zu Erstanträgen zusätzlich sowie zu Folgeanträgen:**

- letzter Kontoauszug des Darlehenskontos oder – soweit noch kein Kontoauszug vorliegt – Kopie des Darlehensvertrages oder Bankbestätigung,
- Kontoauszug des Giro- oder Sparkontos über die Zahlung der letzten Annuitätsrate vor der Antragstellung,
- Bewilligungs- und Änderungsbescheide über die Eigenheimzulage, wenn der Kaufvertrag bis zum 31.12.2005 abgeschlossen wurde oder die Herstellung bis zum 31.12.2005 erfolgte und der Zeitraum von acht Jahren noch nicht abgelaufen ist,
- letzter Grundsteuerbescheid,
- Vereinbarungen mit Versicherungsunternehmen bei Festgeldhypotheken und Zahlungsnachweis der hierauf bezogenen Versicherungsprämie sowie
- bei Eigentumswohnungen ein Nachweis über die Verwaltungskosten.
- bei Ausbauten, Erweiterungen oder Modernisierungen zwecks Prüfung des lastenzuschussfähigen Verwendungszwecks von Fremdmitteln Nachweise über die für die Maßnahmen angefallenen Baukosten (in der Regel nachvollziehbare Baukostenaufstellungen samt Belegen, evtl. auch Baubeschreibung zu einem Baugenehmigungsverfahren oder Nachweise zu einem öffentlichen Zuwendungsverfahren).

Keinen Wohngeldanspruch haben grundsätzlich Empfänger folgender Leistungen:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch wenn diese Leistungen nach § 25 des Gesetzes als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter erbracht werden,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
 - Übergangsgeld und Verletztengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten bzw. Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
 - Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
 - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, wenn alle zum Haushalt gehörenden Personen zu den Empfängern dieser Leistung gehören,
- wenn** bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Der Ausschluss vom Wohngeld gilt auch für die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der oben genannten Leistungen bzw. bei der gemeinsamen Ermittlung der Leistungen berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Wohngeld grundsätzlich abzulehnen, da die Wohnkosten im Rahmen dieser Leistungen berücksichtigt werden.

Der Ausschluss vom Wohngeld greift regelmäßig bereits ein, wenn ein **Antrag** auf eine der oben genannten (Transfer-)Leistungen gestellt wurde, auch wenn über diesen noch nicht entschieden ist.

Sofern ein Antrag auf eine dieser Leistungen abgelehnt wird, haben Sie bis zum Ablauf des Folgemonats nach Ablehnung die Möglichkeit, **rückwirkend** Wohngeld unter Vorlage des Ablehnungsbescheids zu beantragen.

Beziehen einzelne Haushaltsmitglieder keine der oben genannten Leistungen und wurden Sie auch nicht bei der Ermittlung des

Bedarfs bzw. bei der Ermittlung der Leistung berücksichtigt, kann vom Wohngeldberechtigten, auch wenn er selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, der Antrag auf Wohngeld für diese Person(en) gestellt werden.

Das Wohngeldgesetz ist auch nicht anzuwenden auf Haushalte, zu denen ausschließlich Haushaltsmitglieder rechnen, denen Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59, § 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen oder im Falle eines Antrages dem Grunde nach zustehen würden.

1 **Wohngeldberechtig** ist, wer als Eigentümer für den von ihm selbst genutzten Wohnraum eine Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung aufzubringen hat. Entsprechendes gilt für Erbbauberechtigte, Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben sowie Personen, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums oder eines solchen Rechts haben.

Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, **bestimmen diese Haushaltsmitglieder** gemeinsam die wohngeldberechtigte Person, die den Antrag stellen soll.

2 Wohnen Sie noch nicht in dem Wohnraum, für den das Wohngeld beantragt werden soll oder verfügen Sie über zwei Wohnungen, ggf. auch an zwei verschiedenen Orten (z. B. aus beruflichen Gründen oder wegen Ausbildung), sind die Nummern 2 a bzw. 2 b unbedingt zu beantworten. Haben Sie nur eine Wohnung, für die das Wohngeld beantragt wird, genügt es, wenn Sie unter den Nummern 2 a nur durch Ankreuzen auf die Nummer 1 verweisen.

4 Haushaltsmitglieder sind die wohngeldberechtigte Person und jede weitere Person, die mit der wohngeldberechtigten Person in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, wenn der Wohnraum, für den das Wohngeld beantragt wird, der jeweilige **Mittelpunkt der Lebensbeziehungen** ist.

Eine **Wohngemeinschaft** liegt vor, wenn Personen Wohnraum gemeinsam bewohnen. Eine **Wirtschaftsgemeinschaft** liegt vor, wenn Personen sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf versorgen; sie wird aber vermutet, wenn Personen in einer Wohngemeinschaft leben.

Haushaltsmitglieder sind unter diesen Voraussetzungen auch,

- wer als Ehegatte oder als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt oder mit Haushaltsmitgliedern so zusammenlebt, dass ein wechselseitiger Wille angenommen werden kann, dass die Haushaltsmitglieder füreinander Verantwortung tragen oder einstehen,
- Verwandte bzw. Verschwägerter in gerader Linie oder zweiten und dritten Grades der Seitenlinie, Pflegekinder und Pflegemutter bzw. Pflegevater.

7 Haben Sie einen Teil Ihres Wohnraums untervermietet und führt der Untermieter seinen Haushalt völlig eigenständig, so ist er nicht zu Ihrem Haushalt zu rechnen. Eine solche Person ist unter Nr. 7 anzugeben. Personen, die mit Ihnen wohnen und wirtschaften und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sind unter der Nr. 4 anzugeben (siehe auch Nummer **29g**).

8 Die möglichen Leistungen sind unter dieser Nummer abschließend genannt. Bitte beachten Sie, dass bereits die Antragstellung auf eine der aufgezählten Leistungen der Wohngeldbehörde mitzuteilen ist. In diesem Fall ist der entsprechende Bescheid umgehend nach Erhalt der Wohngeldbehörde vorzulegen.

9 Für **schwerbehinderte Personen** mit einem Grad der Behinderung

- von 100 oder von wenigstens 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sind,
- von 50 bis unter 80, wenn sie häuslich pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI sind,

werden bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bestimmte Freibeträge berücksichtigt (Auskunft hierzu erteilt Ihre Wohngeldbehörde).

Die **häusliche Pflegebedürftigkeit** ist durch das Merkzeichen „H“ im Schwerbehindertenausweis oder durch Vorlage eines Bescheids

der zuständigen Stelle über den Bezug von Pflegegeld bzw. einer Pflegezulage unter Angabe der Pflegestufe nachzuweisen.

Bei **Opfern nationalsozialistischer Verfolgung** und ihnen Gleichgestellten kann ein Freibetrag in Höhe von 750 € abgesetzt werden.

11 Zum Unterhalt verpflichtet sind Ehepartner untereinander, Verwandte in gerader Linie untereinander (z. B. Kinder gegenüber den Eltern, der Vater gegenüber seinem Kind, der Vater/die Mutter gegenüber dem anderen Elternteil seines Kindes, geschiedene Ehepartner untereinander). Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis wie folgt abgesetzt werden:

- bis zu 3.000 Euro für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied, das auswärts untergebracht ist und sich in Ausbildung befindet,
- bis zu 3.000 Euro für ein Kind, für das ein gemeinsames Sorgerecht besteht, als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil,
- bis zu 6.000 Euro für nicht zum Haushalt rechnende frühere oder dauernd getrennt lebende/n Ehegatten und Lebenspartner,
- bis zu 3.000 Euro für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person.

Folgende Gründe sind möglich und in Spalte 4 einzutragen. Die unterhaltsberechtigte Person ist

- a) zur Berufsausbildung auswärts untergebracht.
- b) ein Kind nicht nur vorübergehend getrennt lebender Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht
- c) ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte
- d) eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt.
- e) ein(e) Lebenspartner(in), der/die nicht zum Haushalt zählt.

12 Wenn Sie allein mit nicht volljährigen Haushaltsmitgliedern zusammenwohnen und erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden und nicht nur kurzfristig von der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abwesend sind, kann für jedes Kind unter 12 Jahren, für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag von 600 Euro gewährt werden. Nur kurzfristig abwesend vom Haushalt sind Sie, wenn Sie z. B. nur an einem Tag in der Woche eine Berufstätigkeit oder eine geringfügige Beschäftigung ausüben.

14 Haben nicht nur vorübergehend getrennt lebende Eltern das gemeinsame Sorgerecht für ein oder mehrere Kinder und wird für das Kind bzw. die Kinder zusätzlicher Wohnraum im Haushalt des betreuenden Elternteils vorgehalten, ist jedes annähernd zu gleichen Teilen betreute Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. Betreuen Sie als Eltern mindestens zwei der Kinder nicht annähernd zu gleichen Teilen, ist bei dem Elternteil mit dem niedrigeren Betreuungsanteil nur das jüngste dieser nicht zu annähernd gleichen Teilen betreuten Kinder als Haushaltsmitglied zu berücksichtigen. Vorstehendes gilt ebenso für Pflegeeltern und Pflegekinder.

15 Weiterer Wohnraum kann z. B. aus beruflichen Gründen oder sonstigen familiären Gründen vorgehalten werden müssen. Ein solcher Zweitwohnsitz wäre hier ausdrücklich nochmals anzugeben.

16 Der **Tod eines Haushaltsmitglieds** ist für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat in der Regel ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zugrunde liegende Haushaltsgröße; diese Vergünstigung entfällt jedoch z. B. bei einem Wohnungswechsel oder bei Aufnahme einer neuen Person in den Haushalt.

20 Wenn Sie und/oder andere Haushaltsmitglieder vom **Wohngeld ausgeschlossen sind (vgl. Ausführungen unter „Grundsätzliches“)**, tragen Sie bitte jeweils Ihren Namen bzw. den Namen der betreffenden Haushaltsmitglieder ein und die Art und Höhe der Leistung, die zum Ausschluss vom Wohngeld geführt hat.

Zum Einkommen gehören die positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), das ist der Gewinn bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (z. B. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit) sowie der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, auch Nebenverdienst, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst, Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen), aus Kapitalvermögen (insbesondere alle Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentanteilen, auch soweit diese den Sparerfreibetrag nicht überschreiten; vorzulegen sind auch Jahresbescheinigungen der Kreditinstitute nach § 24c EStG), aus Vermietung und Verpachtung (jedoch ohne Einnahmen aus Untervermietung) und bei sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (Renten mit ihrem Besteuerungs- oder Ertragsanteil, Unterhaltsleistungen, Entschädigungen, Amtszulagen).

Darüber hinaus zählen zum Einkommen **ganz oder teilweise** auch die folgenden Einnahmen:

- Renten und Pensionen (= Versorgungsbezüge und Leibrenten),
- Versorgungsbezüge für Soldaten (= einkommensabhängige, nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreie Bezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellt Personen gezahlt werden),
- Kapitalabfindungen aufgrund der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamten-(Pensions-)Gesetze,
- Verletztenrente,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Übergangsgeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Elterngeld,
- Unterhaltshilfe und Beihilfe zum Lebensunterhalt nach dem Lastenausgleichsgesetz, nach dem Reparationsschädengesetz und nach dem Flüchtlingshilfegesetz,
- Krankentagegelder,
- Renten nach § 3 Abs. 2 des Anti-D-Hilfegesetzes,
- Zuschläge für Sonntags- Feiertags- und Nachtarbeit,
- vom Arbeitgeber pauschal besteuertes Arbeitslohn,
- vom Arbeitgeber pauschal besteuerte Sachzuwendungen,
- steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung o. ä.
- Sparer-Pauschbetrag auf Einkünfte aus Kapitalvermögen (100 Euro bleiben frei),
- erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Grundbetrag der Produktionsaufgabenerente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer u. a. des Steinkohlenbergbaues und des Braunkohlentiefabbaues und der Eisen- und Stahlindustrie aus Anlass von Stilllegungs-, Einschränkungs-, Umstellungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen,
- die dem Empfänger steuerlich nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gezahlt werden (z. B. Leistungen zur Aufbringung der Belastung, Unterhaltsleistungen oder sonstige freiwillige Leistungen), mit Ausnahme von Leistungen für Pflegepersonen bis zu einer Höhe von 4.800 Euro,
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,
- Erziehungskostenanteile der Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) bei Tagespflege oder Vollzeitpflege,
- Leistungsanteile für den Unterhalt von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen nach dem SGB VIII,
- steuerfreie Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung Pflegebedürftiger
- Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB III), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) und der Begabtenförderungswerke sowie sonstige Stipendien,
- Zuschüsse der Graduiertenförderung,
- Zuwendungen, die aufgrund des Fulbright-Abkommens gezahlt werden,
- Leistungen des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,

- Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt und andere Hilfen u. a. in einer Anstalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- ausländische Einkünfte,

Es sind grundsätzlich die **monatlichen Brutto-Einnahmen** bei der Antragstellung anzugeben.

Zusammen mit der Verdienstbescheinigung ist die letzte Lohnabrechnung vorzulegen.

Wer als Landwirt, Forstwirt, Gewerbetreibender oder Selbständiger keine Bücher führt und keinen Abschluss macht und als Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzt, legt grundsätzlich eine Einnahmeüberschussrechnung des letzten Kalenderjahres/Wirtschaftsjahres nach Anlage EÜR zur Einkommensteuererklärung sowie ein aktuelles Verzeichnis der Anlagegüter (nach den vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Mustern) vor.

Zwei Drittel der erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten, maximal 4.000 EUR/Jahr und Kind, können wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden.

Hat ein zum Haushalt rechnendes Kind eigenes Einkommen und das 16. und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Betrag von bis zu 600 EUR abgesetzt.

Wohngeldrechtlich **abzugsfähig** (jeweils 10 % des Jahresbruttoeinkommens) sind Steuern vom Einkommen (= Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag) und bestimmte Sozialversicherungsbeiträge. Die Angaben über die Entrichtung von Sozialabgaben und Steuern vom Einkommen sind für die Entscheidung über die Höhe des von den Einnahmen abzusetzenden pauschalen Abzugs erforderlich. Entsprechendes kreuzen Sie bitte für jede anzugebende Person im Formblatt Nummer **20** an.

Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen entsprechen hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung den Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie dazu beitragen sollen, für die Beitrag zahlende Person oder deren Familie

- a) die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit oder
- b) die wirtschaftliche Sicherung bei Krankheit, Mutterschaft, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Pflegebedürftigkeit und Alter oder
- c) die wirtschaftliche Sicherung der Hinterbliebenen zu gewährleisten.

Auf Anforderung sind alle Lohnsteuerkarten zur Einsicht vorzulegen.

Die Wohngeldbehörde darf im Übrigen zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die zum Haushalt rechnenden Haushaltsmitglieder im Wege eines Datenabgleichs (auch in automatisierter Form) daraufhin überprüfen, ob sie Transferleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld II beantragt haben oder empfangen oder Kapitaleinkünfte haben.

21 Auch **einmaliges Einkommen**, das in den nächsten 12 Monaten zu erwarten ist oder innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, zählt zum Jahreseinkommen, soweit es für den jetzt maßgebenden Einkommensermittlungszeitraum bestimmt ist. Hierbei handelt es sich z. B. um Abfindungen, Unterhalts-, Renten-, oder Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistungen zur Altersvorsorge, Vorauszahlungen jeglicher Art.

24 Hier sind z. B. Angaben zu machen, wenn Sie entweder durch eine erwartete/angestrebte Arbeitsaufnahme oder die anstehende

Bewilligung beantragter Leistungen wie Renten mit Einkommensveränderungen rechnen. Fügen Sie in diesem Fall ebenfalls - sofern bereits vorhanden - die entsprechenden Nachweise bei!

Die Wohngeldbehörde ist verpflichtet, die Plausibilität Ihrer Einkommensangaben zu überprüfen. Die Angabe der Einkünfte dient daher nicht nur der Berechnung des wohngeldrechtlich maßgeblichen Einkommens, sondern auch einer sachgerechten Entscheidung über den gestellten Wohngeldantrag und liegt somit in Ihrem eigenen Interesse.

25 Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss zur Belastung für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Ein Wohngeldanspruch besteht jedoch nicht, soweit eine Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, was insbesondere bei erheblichem Vermögen – auch wenn es sich im Ausland befindet – der Fall sein kann. Wird vom Wohngeldantragsteller die Frage nach dem Vermögen nicht beantwortet, kann der Wohngeldantrag wegen Nichterweislichkeit der anspruchsbegründenden Tatsachen abgelehnt werden.

29 f Vergleichbar sind Leistungen aus öffentlichen Kassen, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken bzw. zu senken.

29 g Wenn Sie Nummer **7** mit Ja beantwortet haben, sind grundsätzlich hier die entsprechenden Angaben zu machen.

Falls in den Mieteinnahmen Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte in der Einzelauflistung an. Falls für Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge berücksichtigt.

32 Hierunter fallen Leistungen, die unmittelbar zweckbestimmt zur Bezahlung der Belastung gegeben werden, z. B. vom Arbeitgeber oder von sonstigen Dritten.

34 Ausländische Personen im Sinn des § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sind nur wohngeldberechtigt, wenn sie sich im Bundesgebiet tatsächlich aufhalten und

1. ein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsrecht der EU oder
2. einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz oder
3. ein Recht auf Aufenthalt nach einem völkerrechtlichen Abkommen oder
4. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder
5. die Rechtsstellung eines heimatlosen Ausländers haben oder
6. aufgrund einer Rechtsverordnung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Nicht wohngeldberechtigt sind ausländische Personen, die durch eine völkerrechtliche Vereinbarung von der Anwendung deutscher Vorschriften auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit befreit sind.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Wohngeldbehörde während der Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wohngeldbehörde